DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN. DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

ERKELENZ, DEN 13.05.1980
gez. Baumerich

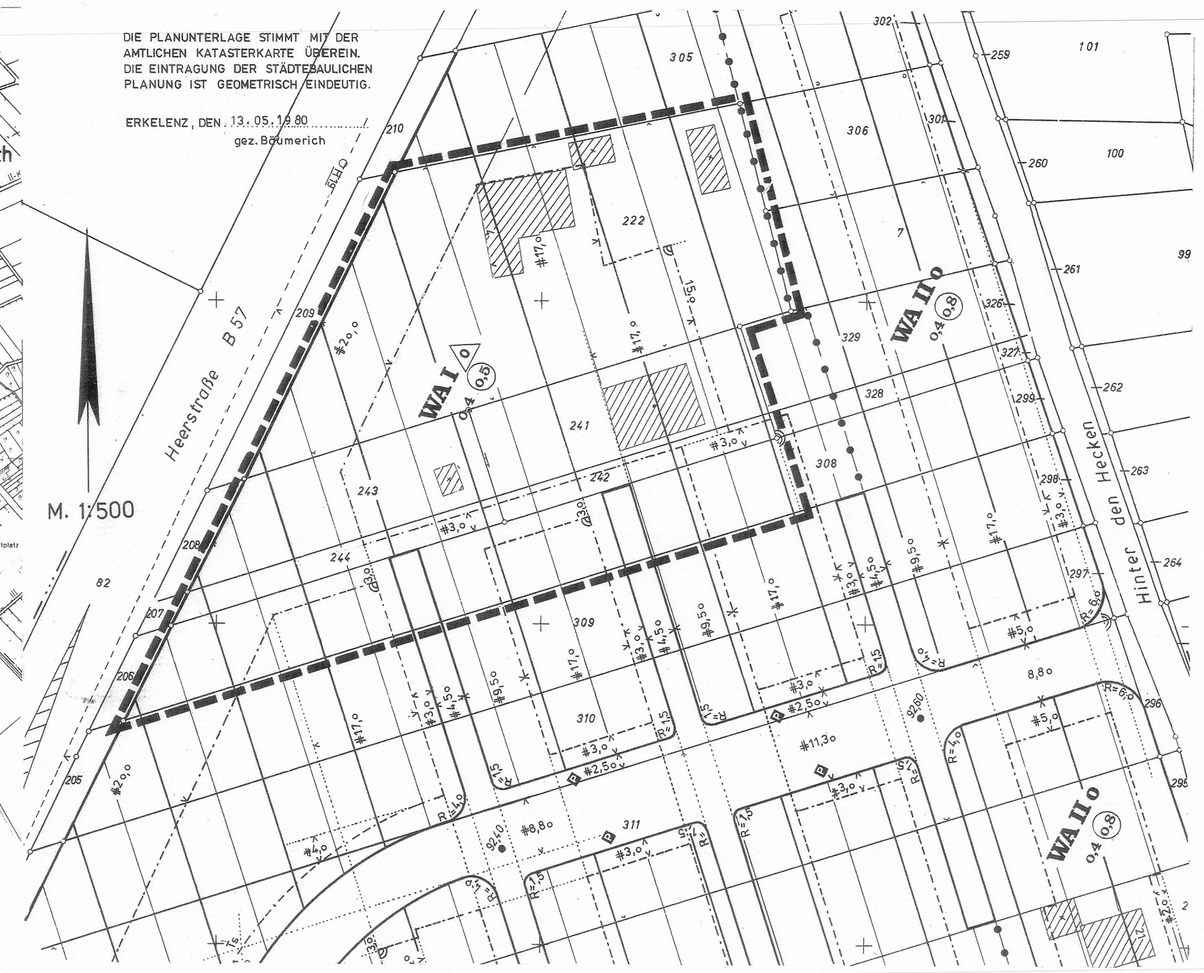

Begründung

Der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Granterath, Flur 14, Nr. 241 bis 244, hat den Antrag gestellt, für seine Grundstücke dieselbe bauliche Ausnutzung zu ermöglichen wie auf den weiter südlich im Anschluß daran entlang der B 57 gelegenen Grundstücke.

Aus der Sicht der größtmöglichen Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer wird diesem Antrag stattgegeben und die Überbaubare Fläche geringfügig geändert. Um eine ausreichende Erschließung zu gewährleisten, wird auch der westlichste der drei Stichwege, die von der Ringstraße aus nach Norden abgehen, etwas verlängert.

Kosten werden der Stadt Erkelenz aus dieser Bebauungsplanänderung voraussichtlich nicht entstehen. Auch mit Schadenersatzansprüchen ist nicht zu rechnen.

Die Beteiligung der Bürger brachte keine neuen planungsrelevanten Gesichtspunkte.

Zum Schutz der Wohnbebauung vor den Auswirkungen der Bundesstraße B 57 sind in den Bebauungsplan textliche Festsetzungen über besondere bauliche Vorkehrungen aufgenommen worden (siehe 1. Änderung).

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- △o — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen der 1. Änderung gelten unverändert auch für die 3. Änderung.

Grundstücksverzeichnis

GEMARKUNG Granterath
Flur 14 **Pars.**

222	1116 qm	Theissen, Karl, Wwe. Emmy
241	628 qm	Müllers, Joh. Math., Ehefrau Ingrid, Rheydt
242	181 qm	Müllers, Joh. Math., Ehefrau Ingrid, Rheydt
243	601 qm	Müllers, Joh. Math., Ehefrau Ingrid, Rheydt
244	210 qm	Müllers, Joh. Math., Ehefrau Ingrid, Rheydt
308 tw.	1730 qm	Scheurisch, Anna Maria geb. Boddart, Viersen, Hochstr. 93

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 16.04.1980 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I „Granterath". zu ändern. Der Beschluß wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 25.04.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 12.06.1980

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 16.04.1980 gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Granterath" öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 12.06.1980

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Granterath" hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 09.05.1980 als Entwurf gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 20.05.1980 bis 23.06.1980 mit Begründung öffentlich ausgelegen.

Erkelenz, den 10.09.1980

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Granterath" ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 10.09.1980 als Satzung beschlossen worden.
Die Änderung wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 103 BauONW beschlossen.

Erkelenz, den 15.09.1980

gez. Gau gez. Franzen gez. Jansen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Birkerweg Bez. Granterath ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 am 24.11.1980 Az.: 35.232-4901-2413.80 genehmigt worden.

Köln, den 26.11.1980

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Pawelzyk

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Birkerweg Bez. Granterath ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Erkelenz vom 30.12.1980 am 31.12.1980 als Satzung rechtsverbindl. geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen treten außer Kraft, soweit sie den neuen Festsetzungen entgegenstehen.

Erkelenz, den 05.01.1981

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-07-01 (3)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Granterath

Stadtbezirk Granterath

Ausfertigung

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.8.1977 (BGBl. I S. 1757),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)